

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 24 (1932)

Heft: (6): Schweizer Elektro-Rundschau

Artikel: Neuer Haushalttarif des Elektrizitätswerks der Stadt Burgdorf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Deutschland, Holland, Saargebiet, Frankreich, England, Russland). Den Handel in Koks, den heute zum Teil die Gaswerke besorgen, könnten ebenso gut die Gemeinden übernehmen, sie würden bei der hohen Zwischenhandlungsspanne daraus ansehnliche Gewinne erzielen.

Bei der Diskussion dieses Problems wird aber ein wichtiger Umstand gern vergessen. Beim Vorhandensein einer Gasversorgung können wir im Falle einer Kohlentenerung oder eines Kohlenmangels die Gasherde nicht kurzerhand durch andere Feuerungs-

arten ersetzen, die Gaserzeugung muss auch unter den ungünstigsten Verhältnissen, wie wir sie ja erlebt haben, aufrecht erhalten werden. Wenn dagegen keine Gasversorgung vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, den Koksverbrauch für Heizzwecke einzuschränken und den Koks durch das in unserem Lande reichlich vorhandene Brennholz, Torf etc. zu ersetzen. Die *wirtschaftliche Sicherheit* unseres Landes ist also in Krisenzeiten auf dem Brennstoffmarkt eine weit *bessere, wenn keine Gasversorgung vorhanden ist.*
Hy.

NEUER HAUSHALTTARIF DES ELEKTRIZITÄTWERKS DER STADT BURGDORF

Dieses Werk hat mit Gültigkeit ab 1. Juni 1932 für die Stromabgabe für Beleuchtung, Wärmezwecke und für mit Kleinmotoren bis maximal 1000 Watt Nennaufnahme ausgerüstete Hausgeräte in Wohnungen einen neuen Tarif aufgestellt, den wir hier auszugsweise wiedergeben.

Von jedem Strombezügler wird ein *fester, jährlicher Betrag (Grundgebühr)* erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der Wohnung ermittelt. Von eingetretenen Veränderungen bzw. von Zu- oder Abnahmen der benützten Wohnungsgrundfläche hat der Strombezügler dem Elektrizitätswerke jeweils unverzüglich Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um ein Einfamilienhaus, bzw. wird ein ganzes Haus durch ein und denselben Verbrauchsmesser beleuchtet, so wird die Grundfläche der beleuchteten Räume anhand des äusseren Gebäudegrundrisses ermittelt. Die Grundfläche eigentlicher Kellerräume, von Waschküchen und ähnlichem, sowie von nicht bewohnbaren Dachräumen wird dabei nur mit $\frac{1}{5}$ des wirklichen Ausmasses berücksichtigt. Bei Wohnungen, die ein ganzes Stockwerk eines Hauses einnehmen, wird im selben Sinne verfahren. Für einzelne ausserhalb der eigentlichen Wohnung liegende Räume, die aber durch den nämlichen Zähler beleuchtet werden, wird die innere, d. h. lichte Bodenfläche mit einem Zuschlage von 10 % in Rechnung gestellt. Von Kellerräumen und nicht bewohnbaren Estrichräumen wird auch in diesem Falle für Ermittlung der Grundgebühr nur $\frac{1}{5}$ des wirklichen oder errechneten Flächeninhaltes berücksichtigt.

Handelt es sich um Wohnungen, die nicht den

ganzen Grundriss eines Gebäudes einnehmen, so wird die Summe der inneren lichten Grundflächen aller Räume ermittelt und nach Zuschlag von 10 % zur Berechnung der Grundgebühr benützt. Eigentliche Keller- und nicht bewohnbare Estrichräume zählen auch hier nur zu $\frac{1}{5}$ mit. Ein Bruchteil eines m^2 in der Schlußsumme der für die Grundgebühr massgeblichen Fläche wird grundsätzlich gestrichen, bzw. nicht berücksichtigt.

Je m^2 der nach Vornahme allfälliger Zuschläge und Abstriche resultierenden Fläche beträgt die jährliche Grundgebühr 50 Rp.

Ausserdem ist der Grundgebühr für jede verbrauchte Kilowattstunde (kWh) eine nach Tageszeit bzw. Wochentag und Jahreszeit des Bezuges abgestufte *Verbrauchsgebühr* zu bezahlen und zwar:

- a) Während der Monate:
März, April, Mai, Juni, Juli, August, Sept.
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr 10 Rappen
Ausserhalb der vorerwähnten Zeiten 5 Rappen
- b) Während der Monate:
Januar, Februar, Oktober, November, Dez.
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und
von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr 15 Rappen
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 10 Rappen
Ausserhalb der vorerwähnten Zeiten 5 Rappen
- c) Während des ganzen Jahres
jeweilen von Samstag 12 Uhr bis Montag 7 Uhr 5 Rappen

Eine besondere Miete für die erforderlichen Zähleruhren (ein Dreifachtarifzähler und eine Steueruhr) wird nicht erhoben.

Anmerkung der Redaktion:

Der Aufbau des vorliegenden Tarifs entspricht in den Grundzügen dem von den Elektrizitätswerken

des Kantons Zürich vor etwa 6 Jahren versuchsweise aufgestellten und nach der Siedlung, wo er angewendet wurde, «Waldeggtarif» genannt wird. Der Burgdorfer Tarif dürfte mit der Zeit noch einige Vereinfachungen erfahren, wie denn auch die EKZ, soweit wir orientiert sind, ihren Versuchstarif erst kürzlich noch weiter vereinfachten.

Ein solcher Tarif bietet natürlich gewisse Schwierigkeiten bei der Festsetzung einer angemessenen und gerechten Grundgebühr. Zudem sind Grundgebühren bei uns in der Schweiz nicht sehr beliebt, weil der Bezüger dabei das Gefühl hat, er müsse den Strom zweimal bezahlen. Andererseits aber bietet ein solcher Tarif den Vorteil gegenüber anderen komplizierteren Systemen, dass man den Abonnenten auf sehr einfache Weise die erforderlichen Erklärungen über den Tarif selbst und über seine Auswirkungen geben kann. Ob die Strompreise des Burgdorfer Tarifs auch für die Einführung der elektrischen Küche und der elektrischen Heisswasserbereitung angemessen sind, wird die Erfahrung zeigen.

Mit Bezug auf die Anwendung von Gebührentarifen nach holländischem und deutschem Muster für den Schweizer Haushalt hat Herr A. Burri im Jahre 1926 einige Grundsätze ausgesprochen, die in Heft 1, Jahrgang 1 (1926) Seite 22 der internationalen Zeitschrift «Elektrizitäts-Verwertung» enthalten sind und die wir im nachfolgenden wiederholen. Die damaligen Ausführungen treffen im grossen und ganzen mit Ausnahme der angegebenen Strompreise heute noch zu.

1. Der Tarif muss den Gesamtverbrauch an elektrischer Energie bei einem Bezüger einschliessen, also für Licht, Heizung, Kochen, Heisswasserbereitung, Bügeln, Kleinapparate usw. Das ist wichtig, damit die gleiche Installation für alle Anschlüsse ausreicht und die Kosten der Messapparate nicht zu hoch werden.

2. Man muss unter allen Umständen einen Doppeltarif haben, damit die nur mit billigem Nachtstrom wirtschaftlich arbeitenden Apparate an den gleichen Zähler angeschlossen werden können.

3. Das Verhältnis zwischen Hoch- und Niedertarif muss sich etwa wie 2 : 1 oder höchstens 3 : 1 verhalten, damit bei einem Fehlgang der Uhren oder bei Nichtbeachtung der Umschaltzeiten die Differenzen nicht so gross werden, wie beim Dreifachtarif, weil grosse Differenzen die Verbraucher abschrecken und verstimmen.

4. Die Umschaltzeiten von Hoch- und Niedertarif müssen das ganze Jahr über gleich oder wenigstens nur im Sommer- und Winterhalbjahr verschieden sein, damit die Hausfrau sie leicht im Kopfe behalten kann.

5. Die bisherigen Einnahmen aus dem Lichtverbrauch dürfen bei der Einführung des neuen Tarifs nicht zurückgehen, weil sie, wenigstens bei den schweizerischen Ueberlandwerken, meist etwa 50 % der Gesamtstrom-Einnahmen ausmachen; einen so grossen Einnahmeausfall aber kann sich kein Werk leisten.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich für schweizerische Verhältnisse folgende Lösung des Problems: Einführung eines Doppelhaushalttarifs mit einem Hochtarifpreis von vielleicht 10—12 Rp. und einem Niedertarifpreis von 4—5 Rp. die Kilowattstunde. Der höhere Preis gilt etwa während der Fabrikbetriebszeiten, der niedrigere Preis ausserhalb dieser Zeit. Damit ist ohne weiteres der Anreiz gegeben, im Haushalt möglichst viel Energie ausserhalb der Fabrikarbeitszeit zu benützen. Zum Ausgleich für die Verbilligung des Lichtstroms, der nach dem neuen Tarife nur noch zu 4 bis 5 bzw. 10 bis 12 Rp. verkauft würde, muss für ihn — aber nur für ihn — eine Grundgebühr eingeführt werden, die sich z. B. nach der Wohnfläche richten kann. Dabei muss man aber ganz einfache Regeln aufstellen, die jede Hausfrau versteht.

NEUER WÄRMETARIF DES ELEKTRIZITÄTSWERKS BASEL

Das Elektrizitätswerk Basel hat einen neuen Wärmetarif mit Wirkung ab 1. Januar 1932 eingeführt, der gegenüber den früheren Tarifbestimmungen insofern prinzipiell abweicht, als die bisherigen Bestimmungen für Heisswasserspeicher und Wärmespeicheröfen, für Kochzwecke, Wärmeanwendungen für das Gewerbe und für Backöfen, in einen einzigen Tarif zusammengefasst worden sind. Veranlassung zur Aenderung gab vor allem das Bedürfnis einer Preisstaffelung bei grösseren Wärmebezügen und die Einführung gewisser Erleichterungen hinsichtlich der Minimalgarantie. Ferner wurden mit dem neuen Tarif wieder die einheitlichen Strompreise (Sommer und Winter) für diejenigen Bezüger mit gleichmässigem Energiekonsum während des ganzen Jahres eingeführt. In den früheren Bestimmungen waren die Strompreise für Tages-

und Nachtwärmeenergie zwischen dem Sommer- und Winterhalbjahr verschieden. So z. B. für Kochstrom 8 Rp. die kWh im Winter und 6 Rp. die kWh im Sommer. Für Nachtstrombezüge war das Verhältnis 3/5 Rappen die kWh. Da nun im Winterhalbjahr ganz allgemein die Lebenshaltung ohnehin schon etwas teurer ist und dazu noch die Lichtstromausgaben vermehrt werden müssen, so ergab sich jeweils eine stärkere Belastung der Bezüger im Winterhalbjahr, was von diesen als Nachteil empfunden wurde.

Nach den neuen Bestimmungen betragen die Strompreise für Wärmezwecke mit einem Jahresbezug von 500 kWh pro Abonnent:

- für den Tagesenergiebezug (6—22 Uhr)
- 7 Rp. pro kWh für die ersten 250 kWh pro Monat
- 5 Rp. pro kWh für den Mehrbezug
- für den Nachtennergiebezug (22—6 Uhr)